§ 42 VwGO [Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Klagebefugnis]

1. Wortlaut

> (1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.
>
> (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Zu Abs. 2: Klagebefugnis

2.1 Antragsbefugnis, § 42 Abs. 2 analog, in Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes

2.1.1 Antragsbefugnis der in Deutschland lebenden Familienangehörigen in „Dublin-Reveres-Verfahren“

Die folgenden Entscheidungen bejahen die Antragsbefugnis der in der Deutschland lebenden Familienangehörigen, die den Familiennachzug in anderen Mitgliedstaaten lebender Drittstaatsangehöriger im Dublin-Verfahren begehren.

2.1.1.1 VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, 2 L 989/18.A

Rn. 24 ff.:

> Die Antragsteller sind für dieses Begehren auch antragsbefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO. Die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Art. 6, 8 und 10 Dublin-III-VO vermitteln dem in Deutschland (als dem danach zuständigen Mitgliedsstaat der EU) ansässigen Familienangehörigen (Geschwisterverhältnis) bzw. minderjährigen Bruder, der aus einem nicht zuständigen Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden will, ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen zu seinen Gunsten. Dieses ist bereits mehrfach von der Rechtsprechung im Rahmen der Zuerkennung eines Anspruchs von Familienangehörigen auf Überstellung von Angehörigen aus einem anderen Mitgliedstaat zur Herstellung der Familieneinheit angenommen worden.
>
> Vgl. etwa: VG Wiesbaden, Beschluss vom 9. März 2018 - 4 L 444/18.WI.A -, juris; VG Düsseldorf,

> Beschluss vom 21. Februar 2018 – 22 L 442/18.A -, juris Rn. 18; VG Wiesbaden, Beschluss vom 15. September 2017 - 6 L 4438/17.A -, juris Rdn. 31/32; VG Halle (Saale), Beschluss vom 14. November 2017 - 5 B 858/17 -, juris Rdn. 7 ff.
>
> Auf die Verletzung dieses Anspruchs auf Einhaltung des Kindeswohls sowie der Wahrung der Familieneinheit können sich die Antragsteller auch berufen.

2.1.1.2 VG Berlin, Beschluss vom 08.11.2019, 37 L 462.19 A

Rn. 13:

> b) Die Antragsteller sind für dieses Begehren auch antragsbefugt, vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog. Es ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Regelungen der Dublin III-Verordnung, insbesondere die Zuständigkeitskriterien nach Art. 8 bis 11, sowie 16 und 17 Abs. 2, sowohl den im zuständigen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen als auch denjenigen, die aus einem Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden wollen, ein subjektives Recht auf die Einhaltung der besagten Bestimmungen zu ihren Gunsten vermitteln (vgl. Beschluss der Kammer vom 4. Juli 2019 - VG 37 L 277.19 A; VG Berlin, Beschluss vom 17. Juni 2019, a. a. O. Rn. 7 und Beschluss vom 15. März 2019 – VG 23 L 706.18 A, juris Rn. 20 m. w. N.).

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._42_verwaltungsgerichtsordnung?rev=1795370187

Last update: **2026/11/22 18:56**